

Teilnahmebedingungen Future Mobility Days am 10. und 11. Februar 2017 in Nürnberg

1. Veranstalterin

insertEFFECT GmbH, Hessestr. 5–7, 90443 Nürnberg (im Folgenden „Veranstalterin“),
Tel. +49 (0)911 274487 165, www.inserteffect.com, Handelsregister Nürnberg, HRB 26812, vertreten durch die Geschäftsführer Benno Bartels, Halil Kleinmann, Manuel Robledo

2. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme an der angegebenen Veranstaltung. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung akzeptiert der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen.

Meldet ein Teilnehmer gleichzeitig weitere Teilnehmer an, verpflichtet er sich, die weiteren Teilnehmer über diese Teilnahmebedingungen zu informieren.

3. Weisungen / Verhalten

(1) Während der Dauer der Veranstaltung sind die Veranstalterin, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen dem Teilnehmer gegenüber weisungsbefugt. Weisungen der Veranstalterin oder des von ihr mit der Durchführung beauftragten Personals ist Folge zu leisten.

(2) Der Teilnehmer hat alles zu unterlassen, was andere Teilnehmer, Beauftragte der Veranstalterin oder sonstige Personen behindern oder gefährden könnte. Der Teilnehmer hat im Rahmen der Veranstaltung gesteigerte Sorgfaltspflichten, da Zeitdruck herrscht und eine Vielzahl von Personen auf relativ engem Raum zusammentrifft. Die Teilnehmer sind für ihr Verhalten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

4. Datenschutz, Datenerhebung und -verwertung

(1) Der Teilnehmer (Betroffener i.S.d. Datenschutzgesetzes) erklärt durch seine Teilnahme seine Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Veranstaltungsorganisation. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung hat den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge. Die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen durch die Veranstalterin wird dem Teilnehmer zugesichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur auf der Grundlage einer zuvor erteilten Einwilligung des Teilnehmers.

(2) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Gruppenfotos, Filmaufnahmen von Gruppen von Teilnehmern in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen. Isolierte Abbildungen einzelner Personen und Interviews einzelner Personen bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung der betreffenden Person.

5. Urheber-, Leistungsschutz- und sonstige Rechte

(1) Sämtliche an der Arbeitsergebnissen entstehenden oder entstandenen bzw. erworbenen oder noch zu erwerbenden Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte stehen bereits mit ihrer Entstehung bzw. ihrem Erwerb den Teilnehmern der jeweiligen Arbeits- und Kooperationsgemeinschaft im Verhältnis ihrer jeweiligen Entwicklungsanteile ausschließlich und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt gemeinsam zu, soweit anderweitige Vereinbarungen nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Über die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Rechte können die Vertragsparteien auch nach Beendigung der Arbeits- und Kooperationsgemeinschaft nur gemeinsam und einvernehmlich verfügen.

(3) Sponsoren/Kapitalgeber haben keinen Anspruch auf Behandlung eines von ihnen gestellten Themas durch die Teilnehmer. Sie erwerben keine Rechte an den Arbeitser-

gebnissen. Sie verpflichten sich darüber hinaus, Arbeitsergebnisse jeder Art – auch wenn diese lediglich in Lösungsansätzen oder ähnlich unvollständigen Entwurfsunterlagen bestehen, nur unter Beteiligung der betreffenden Teilnehmer unter Berücksichtigung von deren Rechten auf der Grundlage einer Vereinbarung weiterzuentwickeln.

6. Geheimhaltung

(1) Die Teilnehmer verpflichten sich, über alle Informationen, die sie aus Anlass der Veranstaltung erhalten und Arbeitsergebnisse, die während der Veranstaltung erzielt werden, zeitlich unbegrenzt Stillschweigen zu bewahren. Das gilt unabhängig davon, ob es nachträglich zu einer Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern untereinander, zwischen Teilnehmern und Sponsoren/Kapitalgebern oder zwischen Teilnehmern und der Veranstalterin kommt.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die die Teilnehmer nachweisbar von Dritten erhalten haben, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind. Werden Informationen nachträglich öffentlich bekannt, unterliegen sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr den Verpflichtungen dieser Vereinbarung.

(3) Zur Durchführung ihrer Verpflichtungen werden die Teilnehmer alle ihnen überlassenen Schriftstücke, CD-ROMs, USB-Sticks oder sonstigen Speichermedien getrennt von ihren sonstigen Unterlagen aufbewahren und durch geeignete Maßnahmen in besonderer Weise gegen den Zugriff Unberechtigter schützen.

(4) Weiterhin verpflichten sich die Teilnehmer, die in ihren Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten durch die nach dem Stand der Technik möglichen technischen Maßnahmen zu schützen, um sowohl den Zugriff Dritter von außen als auch die unberechtigte Nutzung der Daten durch ansonsten berechnete Personen zu verhindern.

(5) Bei Verstößen gegen die Geheimhaltungsverpflichtung sind die Teilnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Veranstalterin zu leisten, deren Höhe von dieser in angemessener Weise festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.

7. Haftungsausschluss

(1) Die Veranstalterin ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abubrechen bzw. im Vorfeld abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzpflicht der Veranstalterin gegenüber dem Teilnehmer.

(2) Die Veranstalterin haftet nicht für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden und übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vor der Teilnahme zu überprüfen. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

(3) Die Veranstalterin wird alle Rechtsverstöße von Teilnehmern gegenüber Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige bringen sowie zivilrechtlich verfolgen. Das gilt insbesondere für urheberrechtliche Verletzungshandlungen im Wege des Filesharing.

8. Schlussbestimmung

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der Veranstalterin. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Veranstaltungsteilnahme oder diesen Teilnahmebedingungen ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Veranstalterin, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.